



MERKBLATT ZUR ALTERS- ODER INVALIDENPENSIONIERUNG

STAND JANUAR 2011

1. Lohnanspruch

1.1 Allgemeines

Solange das Dienstverhältnis dauert, also bis zum Rentenbeginn, haben städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen Lohnanspruch.

1.2 Rentenbeginn Altersrente

- *freiwillige, vorzeitige Pensionierung:*
ab 58. Altersjahr ist eine vorzeitige Pensionierung möglich; mit Zustimmung der zuständigen Vorgesetzten kann auch nur eine teilweise Pensionierung (Reduktion des Beschäftigungsgrads) erfolgen.
- *Erreichen der Altersgrenze:*
Die Altersgrenze wird am Monatsende nach der Erfüllung des 63. Altersjahres erreicht. Die Pensionierung erfolgt automatisch; ein Demissionsbegehren ist nicht nötig. Der Direktionspersonaldienst nimmt rechtzeitig mit den Betroffenen Kontakt auf.
In Ausnahmefällen (restriktive Bewilligungspraxis) kann das Dienstverhältnis auf Gesuch hin jeweils um höchstens ein Jahr verlängert werden, längstens aber bis zum Monatsende nach Erfüllung des 65. Altersjahres. Das Gesuch ist spätestens 6 Monate vor dem Beginn der Verlängerung einzureichen.

1.3 Rentenbeginn Invalidenrente

Bei Invalidität wird der Rentenbeginn nach Erschöpfung der Lohnfortzahlung (LFZ) durch die Verwaltungskommission der Personalvorsorgekasse (PVK) verfügt. Die LFZ ist wie folgt geregelt:

Lohnfortzahlung bei Krankheit:

- für öffentlich-rechtlich Angestellte und für privat-rechtlich Angestellte, die Mitglieder der PVK sind: diesen wird der volle Lohn längstens während 360 Tagen innerhalb von 540 aufeinanderfolgenden Tagen ausgerichtet. Ist dieser Leistungsanspruch erschöpft, kann im Rahmen von Artikel 44 PRB eine erweiterte LFZ in Höhe der zu erwartenden Rente der PVK ausgerichtet werden.
- für privat-rechtlich Angestellte (Vertragsangestellte), die nicht Mitglieder der PVK sind: Normalerweise wird diesen, sofern das Anstellungsverhältnis für mehr als 3 Monate eingegangen wurde oder mehr als 3 Monate gedauert hat, der volle Lohn innerhalb von 540 aufeinander folgenden Tagen längstens wie folgt weiter ausgerichtet:

Anstellungsdauer	bis	6 Monate	:	1	Monat
	bis	1 Jahr	:	2	Monate
	bis	2 Jahre	:	3	Monate
	bis	5 Jahre	:	4	Monate
	bis	10 Jahre	:	6	Monate
	bis	15 Jahre	:	8	Monate
	bis	20 Jahre	:	10	Monate
	über	20 Jahre	:	12	Monate

Lohnfortzahlung bei Unfall:

Anstelle eines Taggeldes gemäss UVG wird der volle Lohn längstens während 360 Tagen nach dem Unfall ausgerichtet.

Nach Ablauf dieser Frist wird der Lohn bis zum Unfallende oder dem Rentenentscheid gekürzt. Der gekürzte Lohn entspricht dem Unfall-Taggeld. Übersteigt der Anspruch aus der PVK das Taggeld, wird die LFZ in Höhe der zu erwartenden Rente der PVK ausgerichtet.

2. 13. Monatslohn und Treueprämie

Der 13. Monatslohn und die Treueprämie werden pro Rata mit dem letzten Lohn ausgerichtet.

3. Anmeldung bei der AHV / IV

AHV- und IV-Renten werden nicht automatisch ausgerichtet sondern müssen angemeldet werden. Anmeldestelle ist in der Regel die AHV-Zweigstelle der Stadt Bern, Schwanengasse 14. Das Formular „Anmeldung für eine Altersrente“ kann daselbst telefonisch angefordert werden. Es steht aber auch im Internet zur Verfügung (www.akbern.ch).

Die Rentenmeldung soll ca. 3-4 Monate vor Eintritt des Rentenfalles (Pensionierung) erfolgen. Auf Wunsch wird unentgeltlich ein Merkblatt über die verschiedenen Leistungen von IV und AHV abgegeben.

4. AHV-Beitragspflicht bei vorzeitiger Pensionierung

Die vorzeitige Pensionierung befreit nicht von der AHV-Beitragspflicht. Grundlage für die Festsetzung sind Vermögen und Renteneinkommen der beitragspflichtigen Person.

Achtung: Fehlende Beitragsjahre haben erhebliche Rentenkürzungen zur Folge.

Anmeldestelle ist die jeweilige AHV-Zweigstelle am Wohnort der beitragspflichtigen Person. Für die freiwillige Versicherung im Ausland wendet man sich innert Jahresfrist an die schweizerische Vertretung im Ausland (Botschaft, Generalkonsulat oder Konsulat).

5. Vorbezug der AHV-Rente

Männer können die AHV-Rente um 1 oder 2 Jahre vorbezahlen. Die Renten werden entsprechend gekürzt. Die Kürzung beträgt für 1 Jahr 6,8% und für 2 Jahre 13,6%.

Frauen können die AHV-Rente um 1 oder 2 Jahre vorbezahlen. Die Renten werden entsprechend gekürzt. Die Kürzung beträgt für 1 Jahr 3,4% und für 2 Jahre 6,8%. Für Frauen der Jahrgänge 1948 und jünger werden die Renten pro vorbezogenes Jahr um 6,8% gekürzt.

6. Leistungen der Personalvorsorgekasse

6.1 Allgemeines

Die Leistungen der PVK richten sich nach dem Personalvorsorgereglement (PVR). Die Höhe der zu erwartenden Leistungen kann dem Versicherungsausweis entnommen werden, der den Kassemitgliedern jeweils zu Jahresbeginn zugestellt wird.

6.2 Pensionskasse

1. Leistungen bei ordentlicher Alterspensionierung mit 63 Jahren (Art. 28 Abs. 1 PVR)

Die Rente errechnet sich aus der Höhe des versicherten Lohns und der Zahl der vollen Versicherungsjahre. Jedes volle Versicherungsjahr trägt 1,7% des versicherten Lohnes zur Rente bei. Die maximale Rentenhöhe beträgt 61,2% (36 x 1,7%).

Weibliche Mitglieder, die bereits vor dem 1.7.1990 in der Kasse (Pensions- oder Sparkasse) versichert waren, haben bereits mit vollendetem 62. Altersjahr Anspruch auf die Altersrente, die sie mit vollendetem 63. Altersjahr erworben hätten.

2. Leistungen bei vorzeitiger Alterspensionierung (Art. 28 Abs. 2 PVR)

Der Rentenbetrag bei ordentlicher Alterspensionierung gemäss Ziffer 6.2.1 wird für jeden vorverschobenen Monat um 0,45% gekürzt (jährliche Kürzung von 5,4%)

3. Zusätzliche Leistungen bei Alterspensionierung vor Eintritt des ordentlichen AHV-Rentenalters (Art. 30 + 30a PVR)

Wer nach vollendetem 58. Altersjahr eine Altersrente bezieht, hat Anspruch auf eine (vorfinanzierte) AHV-Überbrückungsrente in Höhe einer halben max. einfachen AHV-Rente (CHF 1'160.-- pro Monat). Diese Überbrückungsrente wird bis zum Bezug einer AHV- oder IV-Rente ausgerichtet.

Zusätzlich kann eine ergänzende AHV-Überbrückungsrente bis zur Höhe einer halben maximalen einfachen AHV-Rente (CHF 1'160.--) bezogen werden. Diese wird durch Kürzung der Altersrente nach Erreichen der Altersgrenze nachfinanziert. Die Kürzung beträgt monatlich 0,45% der insgesamt bezogenen Überbrückungsrenten-Beträge.

Bei Teilzeitbeschäftigten richtet sich die Höhe der Überbrückungsrente nach dem Beschäftigungsgrad bei Rentenbeginn und bei Teilpensionierten nach dem wegfallenden Beschäftigungsgrad.

Simulationsmöglichkeiten

Auf der Homepage der PVK (www.pvkbern.ch) besteht unter dem Titel „Berechnungen“ unter anderem die Möglichkeit einen vorzeitigen Altersrücktritt zu simulieren. Damit Berechnungen selbstständig durchgeführt werden können, wird ein aktuelles Informationsblatt der PVK mit den persönlichen Daten benötigt. Dieses wird allen Versicherten jeweils im Februar direkt von der Kasse zugestellt. Es kann im Bedarfsfall direkt bei der Geschäftsstelle angefordert werden.

4. Leistungen bei Invalidenpensionierung (Art. 32 PVR)

Die Invalidenrente entspricht der Altersrente, die das Mitglied mit dem vollendeten 63. Altersjahr erworben hätte. Bis zum Rentenanspruch der IV wird eine Überbrückungsrente in Höhe einer ganzen maximalen einfachen AHV-Rente (CHF 2'320.-- pro Monat) ausgerichtet.

Bei Teilzeitbeschäftigten richtet sich die Höhe der Überbrückungsrente nach dem Beschäftigungsgrad bei Rentenbeginn und bei Teilpensionierten nach dem wegfallenden Beschäftigungsgrad.

6.3 Sparkasse

Alters- oder Invalidenpensionierung

Das zum Zeitpunkt der Pensionierung vorhandene Kapital (Mitglieder- + Arbeitgebendenbeiträge inkl. Zinsen) wird gemäss den geltenden Barwerttafeln der Kasse in eine lebenslängliche Rente umgewandelt. Auskunft über den Leistungsanspruch erteilt die PVK.

Mitglieder der Sparkasse haben ebenfalls Anspruch auf die AHV-Überbrückungsrente gemäss Ziffer 6.2.3, nicht jedoch auf die ergänzende Überbrückungsrente.

7. Leistungen der AHV / IV

Die monatlichen Vollrenten (in CHF) betragen (sofern keine Beitragsjahre fehlen):

<u>AHV</u>	<u>minimal</u>	<u>maximal</u>
Altersrente	1'160	2'320
für Ehepaare		3'480
Einfache Waisen- und Kinderrente	464	928
Witwen- und Witwerrente	928	1'856
<u>IV</u>	<u>minimal</u>	<u>maximal</u>
Viertelrente	290	580
halbe Rente	580	1'160
dreiviertel Rente	870	1'740
ganze Rente	1'160	2'320

Eine AHV- oder IV-Rente kann in der Regel erst nach Eintritt des Versicherungsfalles (Erreichen der Altersgrenze, Invalidität, Tod des Versicherten) verbindlich berechnet werden, weil erst dann die einzelnen Berechnungselemente bekannt sind.

8. Termine der Rentenauszahlungen AHV / IV + Personalvorsorgekasse

8.1 AHV / IV

Die für die Rentenberechnung zuständige AHV-Ausgleichskasse veranlasst unter Mitwirkung der zentralen Ausgleichsstelle in Genf den Zusammenruf aller möglicherweise bei verschiedenen Ausgleichskassen liegenden Konten der versicherten Person (hängt von der Zahl der früheren Arbeitgebenden ab). Dieser Vorgang kann 2 bis 3 Monate dauern. Die Rente wird aber auf jeden Fall rückwirkend ausbezahlt.

Die monatlichen Rentenauszahlungen erfolgen im Voraus, jeweils zu Beginn des Monats.

8.2 Personalvorsorgekasse

Aufgrund der Mitteilung der Arbeitgebenden veranlasst die PVK die Ausrichtung einer monatlichen Rente. Die Rentenauszahlung erfolgt im Voraus, d.h. zwischen dem 10. und dem 15. eines jeden Monats.

Erfolgt die Pensionierung wegen Erschöpfung der Lohnfortzahlung (Invalidität) nicht auf ein Monatsende, wird die Rente im Folgemonat, aber rückwirkend ab Pensionierungsdatum, ausbezahlt.

Auskunftsstellen für allfällige Fragen:

zu Ziffer 1 und 2:

- jeweiliger Direktionspersonaldienst

zu Ziffer 3, 4, 5 und 7:

- Alters- und Versicherungsamt der Stadt Bern (AHV): Tel. Nr. 031 321 61 11

zu Ziffer 6 und 8:

- Personalvorsorgekasse der Stadt Bern: Tel. Nr. 031 321 67 03 / 031 321 66 95